Satzung des Fördervereins der ev. Gemeinde Büchenbronn e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der ev. Gemeinde Büchenbronn e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Verkündigung der kirchlichen Botschaft, die Seelsorge und die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Für diakonische Aufgaben wie z.B. Altenbetreuung oder Sozialberatung strebt der Verein eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit dem Förderverein für Diakonische Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn e.V." an.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (2) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt,kann hierfür, durch entsprechenden Vorstandsbeschluss,eine angemessene Vergütung erhalten. Insbesondere die vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 26 ESTG, vorgesehehenen Vergütungen, wie die Ehrenamtspauschale.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht für natürliche Personen,
 - Fördermitgliedschaft für natürliche und/oder juristische Personen.
 - Die ordentlichen Mitglieder sollen einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirchen angehören.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. auf Fördermitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn begründet angenommen werden kann, dass der/die betreffende Antragsteller/in den Zielen des Vereins zuwiderhandeln wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich über Spenden. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festlegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, d. h. per Brief, Fax und/oder E-Mail und/oder das örtliche Mitteilungsblatt und/oder den Gemeindebrief, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch verspätet eingereichte Anträge zu behandeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von vier Vorstandsmitgliedern;
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung, gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse:
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats einschließlich dem/der PfarrerIn der evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn, solange sie ihr Amt bekleiden und vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern – Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln nach außen, das heißt mit Einzelvertretungsrecht.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtszeit jeweils mit einer Mitgliederversammlung beginnt und endet (Wahlperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss höchstens zwei weitere Mitglieder zu beratenden Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme berufen.
- (4) Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl selbst.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer werden vom Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt
- (6) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann in begründeten Fällen von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abweichen.
- (7) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal j\u00e4hrlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gr\u00fcnden zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter mindestens fünf Mitgliedern des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats- notwendig.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Pforzheim zur ausschließlichen Verwendung für kirchliche Zwecke innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn.

Liquidator ist der erste Vorsitzende. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Pforzheim, den 14.12.2009